

FASNACHTS- VEREINIGUNG CHUR

Statuten

November 2019

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Fasnachtsvereinigung Chur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur.

Die Fasnachtsvereinigung Chur ist politisch und konfessionell neutral. Wegleitend sind für sie schweizerische Rechtsgrundsätze und rhätisches Brauchtum.

Art. 2 Zweck

Die Fasnachtsvereinigung Chur bezweckt die Förderung der Fasnachtsbräuche in Chur, insbesondere die Durchführung eines Fasnachtsumzuges.

Der Verein erfüllt keine wirtschaftliche Aufgabe und führt keinen kaufmännischen Betrieb.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Als Mitglieder kommen Männer und Frauen, die mindestens das 18. Altersjahr erfüllt haben sowie die Fasnachtskliggen von Chur und Umgebung in Frage.

Als Mitglieder gelten die Vorstandsmitglieder, die RevisorInnen, die Fasnachtskliggen sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche müssen schriftlich eingereicht werden. Jedes Gesuch wird vom Vorstand eingehend geprüft. Nach der Aufnahme in die Liste der Fasnachtskliggen ist das Mitglied berechtigt, an den Vereins-Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Er hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst der Vorstand. Der Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Behandlung eines Ausschlusses durch die Vereinsversammlung ist vorher schriftlich anzukündigen.

Mitglieder, welche während 2 Jahren weder an einer Veranstaltung teilnehmen noch auf Zusendungen reagieren, werden automatisch ausgeschlossen.

Art. 7 Ansprüche

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Beiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Die Kosten des Vereins werden durch Plaketten- und Inserateverkauf sowie Sponsoren- und Gönnerbeiträge gedeckt.

III. Organisation**Art. 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die RevisorInnen.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Die Vereinsversammlungen werden in Form einer Jahresversammlung und nötigenfalls, auf Einladung des Vorstandes oder wenn dies von 10 Mitgliedern verlangt wird, durch ausserordentliche Versammlungen abgehalten.

Art. 11 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet innert 2 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Jahresversammlung mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Jahresversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 Stimmrecht

In der Vereinsversammlung hat jede Fasnachtskligge sowie die Vorstandsmitglieder und RevisorInnen eine Stimme.

Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutari-schen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stim-men der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern können nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins nur mit Zu-stimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlos-sen werden.

Art. 13 Geschäfte der Vereinsversammlung

Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Vereinsversammlung:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl der RevisorInnen

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m PräsidentIn, einer/m KassierIn sowie einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl BeisitzerInnen.

Der Vorstand ergänzt und konstituiert sich selbst. Aus den Reihen der Fasnachtskliggen können Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes kommen. Angehende Vorstandsmitglieder arbeiten vorzugsweise während einem Jahr mit und werden anschliessend im Vorfeld einer Jahresversammlung durch die anderen Vorstandsmitglieder aufgenommen.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus und besorgt die ordentliche Verwaltung des Vereins sowie ihm sonst durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten.

Art. 16 Vorstandssitzungen

Die/der PräsidentIn leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und überwacht die Vereinstätigkeit. Sie/er bezeichnet im Verhinderungsfall eine Vertretung aus den Reihen des restlichen Vorstands.

Die/der KassierIn führt die Rechnung und bezahlt die von der/vom PräsidentIn visierten Rechnungen und besorgt den finanziellen Verkehr.

Die restlichen Aufgaben werden jeweils am Anfang des Vereinsjahres unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt und in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 17 Revisoren

Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens wird einE oder mehrere RevisorInnen gewählt. Diese haben einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen und an der Jahresversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.

IV. Rechnungswesen und Liquidation

Art. 18 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr endigt jeweils am 30. September.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung der ordentlichen Unkosten und allfälliger Abschreibungen (Mobiliar) verwendet werden.

Art. 19 Haftung

Die Fasnachtsvereinigung Chur verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden, welche Dritte während dem Umzug erleiden.

Darüber hinaus haftet die Fasnachtsvereinigung Chur für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist wegen der fehlenden Beitragspflicht ausgeschlossen.

Art. 20 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen nach Begleichung sämtlicher Schulden vollumfänglich einer oder mehreren wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen des Kantons Graubünden zuzuwenden. Die Vereinsversammlung beschliesst darüber endgültig.

Art. 21 Weitere Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des ZGB über den Verein.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 23.09.1977, nach einer Totalüberarbeitung am 12.11.2004 sowie der vorliegenden Anpassung am 11.11.2019 von der Vereinsversammlung genehmigt und sind unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Chur, 11.11.2019

Die Präsidentin



Iris Peng

Der Aktuar



Rainer Good

Fasnachtsvereinigung Chur

Postfach 209

7004 Chur

078 768 60 28

www.churer-fasnacht.ch

info@churer-fasnacht.ch